

ML für Bundesrats-
sitzung vom 27.5.1992

D/26.5.1992

Fakten und Argumente zur Vertretung der SNB im IWF-Gouverneursrat

1. Vorbemerkungen

- **Kompetenzen:** Der Gouverneursrat ist die höchste Entscheidungsbehörde des IWF. Die Amtsdauer wird vom IWF nicht beschränkt. Der Gouverneursrat delegiert viele Geschäfte an den Exekutivrat. Es gibt jedoch eine Reihe wichtiger Geschäfte, die er nicht delegieren kann, z.B. die Aufnahme neuer Mitglieder, die Festlegung der Quoten und die Schaffung von SZR. Da der Gouverneursrat (rund 170 Länder) zu schwerfällig ist, um wirklich entscheiden zu können, werden die Geschäfte weitestgehend im Exekutivrat vorbereitet. (Der Exekutivrat verwendet rund die Hälfte der Sitzungszeit für Diskussionen von Art. IV-Aspekten und von Länderprogrammen. Der Rest entfällt auf Policy Papers und andere Themen.) Auf der Länderebene ist die Zusammenarbeit zwischen Gouverneur und Exekutivdirektor daher sehr eng. Daraus folgt, dass es für die SNB wichtig wäre, jeweils im Exekutiv- oder im Gouverneursrat des IWF vertreten zu sein. Die in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Regelung ist jedoch vorzuziehen.

Der Interimsausschuss hat eine wichtige beratende Funktion und gibt entscheidende Impulse. Exekutivrat und IWF-Stäbe greifen sie auf. Der Interimsausschuss fällt keine Entscheide. Ein Land kann im Interimsausschuss auf Minister- oder Notenbankpräsidentenebene vertreten sein. Häufig, aber nicht zwangsläufig, nimmt der Gouverneur im Interimsausschuss Einsitz.

- **Zusammenkünfte der Gouverneure:** Der Gouverneursrat trifft seine Entscheide auf schriftlichem Wege und trifft sich nur einmal pro Jahr an der Jahresversammlung. Die Rede an der Jahresversammlung wird durch den Gouverneur oder seinen Stellvertreter gehalten. Da die Jahresversammlung alternierend vom geschäftsführenden Direktor des IWF und vom Präsidenten der Weltbank geleitet wird, kann die Rede des Landesvertreters jeweils vom Gouverneur (oder vom stellvertretenden Gouverneur) des IWF oder der Welt-

bank gehalten werden. Sind alle vier Personen verhindert, kann ein temporärer Vertreter bezeichnet werden. Diese Funktion kann also nicht dauerhaft durch einen anderen Minister wahrgenommen werden. Neben der Rede gibt es eine Reihe rein gesellschaftlicher Funktionen (Konzert, Reception, Nachtessen), an denen die Gouverneure und mindestens teilweise auch deren Stellvertreter teilnehmen.

- **Zeitpunkt der Ernennung des Gouverneurs:** Es gibt keine Vorschrift, wonach der Gouverneur schon vor der Unterzeichnung des IWF-Uebereinkommens ernannt werden muss. Es wird aber erwartet, dass die Ernennung so rasch wie möglich erfolgt. Dies liegt auch im Interesse des Landes, dass bis zu den Exekutivdirektorenwahlen nur über diesen wichtigen direkten Kanal verfügt. Die Ernennung ist für uns jetzt besonders wichtig, weil die Gouverneure die "rules of election" für die Exekutivdirektorenwahlen beschliessen müssen. Das "election committee" wird am 27. Mai bestimmt. Voraussichtlich werden alle Exekutivdirektoren im Committee vertreten sein.

2. Argumentarium

- Das **Bundesgesetz** über die Mitwirkung der Schweiz an den BWI sieht in **Artikel 4** Gleichrangigkeit von Bundesrat und SNB vor.
Abschn. 1: "Der Bundesrat wirkt in der Durchführung der Mitgliedschaft beim IWF mit der SNB zusammen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der Nationalbank geregelt.
Abschn. 2: "Der Bundesrat bezeichnet die schweizerischen Vertreter bei den Institutionen von Bretton Woods; im Falle des IWF erfolgt dies **im Einvernehmen** mit der SNB".
Die SNB könnte dem Bundesrat ihr Einverständnis zur völlig überraschenden Aenderung in der Vertretung im Gouverneursrat verweigern.
- **Ueber die Vertretung im Gouverneursrat bestand zwischen EFD und SNB bis gestern Einigkeit.** Die Schweiz soll im Gouverneursrat durch die SNB und auf der Stellvertreter-Ebene durch den Direktor der EFV vertreten werden. Dies entspricht wortwörtlich dem **Vorschlag der EFV** für die Vereinbarung zwischen Bundesrat und SNB. Der Vereinbarungsentwurf wurde letzten Frei-

tag zwischen dem Direktor der EFV und dem Chef unseres Rechtsdienstes diskutiert, ohne dass die Vertretung der Schweiz im Gouverneursrat durch den Präsidenten des Direktoriums der SNB auch nur in Zweifel gezogen wurde. Die SNB ist dagegen mit der Leitung der Delegation an der Jahresversammlung durch den Vorsteher des Finanzdepartements einverstanden.

- In allen Ländern, in denen die Notenbank einen vergleichbaren Grad an **Unabhängigkeit** besitzt oder ähnlich gross ist, ist der Notenbankpräsident Gouverneur im IWF (BRD, Belgien, Niederlande, Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland, Oesterreich). In einigen grossen Ländern (Frankreich, Italien, Grossbritannien) ist der Notenbankpräsident Gouverneur bei der Weltbank. Siehe Aufstellung.
- Der IWF ist eine **währungspolitische Institution** (siehe Artikel 2 der IWF-Statuten): Er fördert die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik und begünstigt durch Gewährleistung stabiler Währungsverhältnisse den Welthandel und das wirtschaftliche Wohlergehen der Mitgliedländer. Die **Kapitalbeteiligung (Quote)** wird deshalb in allen IWF-Ländern **durch Währungsreserven finanziert**. Damit rechtfertigt sich vor allem für unabhängige Notenbanken die Vertretung im Gouverneursrat.
- Wenn der Bundesrat eine Vertretung der SNB in den Entscheidungsorganen des IWF ablehnt, **reduziert er die Unabhängigkeit der Notenbank**. Er gibt damit den Finanzmärkten ein sehr **negatives Signal**. Er setzt auch ein **negatives Zeichen im Hinblick auf den EG-Beitritt**. Der Uebergang zur dritten Phase der EG-Währungsunion setzt nämlich voraus, dass die Notenbanken in allen EG-Ländern **Unabhängigkeit erlangen**. Den Beitritt zum IWF zu benutzen, um die Unabhängigkeit der Notenbank zu reduzieren, würde somit auch in Widerspruch zu europäischen Zielsetzungen stehen. Die Schweiz könnte sich damit in die Gruppe der Länder zurückstufen, die die Unabhängigkeit ihrer Notenbanken bis Ende des Jahrzehnts erhöhen müssen, nämlich Frankreich, Italien und Grossbritannien.

Beilage

Geht z.K. an: RI, KL

SNB
 Bereich Volkswirtschaft
 D/26.5.1992

Governor <i>Alternate</i> Vertreter	<u>Zentralbank</u>	<u>Finanz- o.a. Ministerium</u>
Belgien	Verplaetse <i>Verplaetse</i>	<i>Brouhns</i> Maystadt Maystadt Maystadt
IWF BIRD IC DC		
Kanada	<i>Dodge</i>	Mazankowski Mazankowski, Masse Mazankowski Mazankowski
IWF BIRD IC DC		
Frankreich	de Larosière	Bérégovoy, Trichet <i>Trichet</i> Bérégovoy Bérégovoy
IWF BIRD IC DC		
BRD	Schlesinger	<i>Waigel</i> Spranger, Koehler Waigel Spranger
IWF BIRD IC DC		
Italien	<i>Dini</i> Ciampi	Carli <i>Draghi</i> Carli Carli
IWF BIRD IC DC		

Japan

IWF	<i>Mieno</i>	Hashimoto
BIRD	<i>Mieno</i>	Hashimoto
IC		Hashimoto
DC		Hashimoto

Niederlande

IWF	Duisenberg	<i>Maas</i>
BIRD		Kok, Pronk
IC		Kok
DC		Kok

Schweden

IWF	Dennis	<i>Lund</i>
BIRD		Larsson, Hjelm-Wallen
IC	-	-
DC		Wibbis

UK

IWF	<i>Crockett</i>	Lamont
BIRD	Leigh-Pemberton	<i>Lankester</i>
IC		Lamont
DC		Lamont

USA

IWF	<i>Greenspan</i>	Brady
BIRD		Brady, McCormack
IC		Brady
DC		Brady

Oesterreich

IWF	Schaumayer, Lachs	
BIRD	<i>Haushofer</i>	Lacina
IC	-	-
DC	-	-

Dänemark

IWF	Hoffmeyer	<i>Thomsen</i>
BIRD		Ellemann-Jensen, Poulsen
IC	-	-
DC	-	-

Finnland

IWF	Kullberg, Vanhala	
BIRD		Viinanen, Kankaanniemi
IC	Kullberg	
DC	Kullberg	

Norwegen

IWF	Skandland	<i>Oien</i>
BIRD		Johnson, Faremo
IC	-	-
DC	-	-

Stand: 1991